



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – III/5
z.H. Herrn MinR Dr. Heinrich Lorenz
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Unser Zeichen 2697/10/RK

Sachbearbeiter Mag. Kovacs

Telefon +43 | 1 | 811 73-235

eMail kovacs@kwt.or.at

Datum 30. August 2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz 2010) erlassen und das Bankwesengesetz, das Zahlungsdienstegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Konsumentenschutzgesetz und die Gewerbeordnung geändert werden

(GZ. BMF-040407/0006-III/5/2010)

Referent:

Mag. Gerhard Feiler

Sehr geehrter Herr Dr. Lorenz,

die Kammer der Wirtschaftstreuhand dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz 2010) erlassen und das Bankwesengesetz, das Zahlungsdienstegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Konsumentenschutzgesetz und die Gewerbeordnung geändert werden.

Stellungnahme

Zu Artikel 1

Das Leerzeichen im Veröffentlichungsdatum „... (ABl. Nr. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).“ sollte entfallen.

Zu Artikel 2 (E-Geldgesetz)

§ 2. (1) sollte lauten:

„... das Devisengesetz 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, das Finalitätsgesetz, BGBl. I Nr. 123/1999, das Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597, ...“

Die verwendete Formatvorlage sollte auf 51_Abs geändert werden.

Außerdem schlagen wir eine Ergänzung um „das Sanktionengesetz, BGBl. I Nr. 36/2010,“ vor.

§ 2. (2) Z 3 sollte lauten:

„3. ... nicht im Rahmen der ihr durch die in Abs. 1 genannten Bundesgesetze ...“, da Abs. 1 keine Ziffern hat.

Außerdem schlagen wir eine Umkehrung der Reihenfolge der Z 4 und 5 wie in Abs. 1 vor.

§ 3. (3) b) sollte lauten:

„... des Verbraucherkreditgesetzes – VbrKrG, BGBl. I Nr. 28/2010 ...“

§ 4. (1) Z 4 sollte lauten:

„4. der Geschäftsleiter ...“

§ 4. (3) Z 5 sollte lauten:

„5. ... mindestens einer die für den Betrieb des E-Geld-Institutes erforderlichen Erfahrungen und in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse ... haben muss und keinen anderen Hauptberuf ... ausüben darf;“

§ 4. (3) Z 7 sollte lauten:

„7. ... den Geschäftsleiter ...“

§ 5. (2) sollte lauten:

„... wobei der Verweis auf § 4 Abs. 4 anstelle des Verweises auf § 7 Abs. 3 ZaDiG tritt.“ da nicht der Paragraf selbst an die Stelle des Verweises tritt sondern nur ein anderer Verweis

§ 7. (1) Z 13 sollte lauten:

„13. jede beabsichtigte Änderung bei Vertrieb und Rücktausch von E-Geld und jede beabsichtigte Änderung der Identität eines Agenten ...“

§ 8. (3) sollte lauten:

„... gemäß § 20 Abs. 4 und 5 BWG ...“

§ 11. (3) sollte lauten:

„... das Anfangskapital gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit Abs. 1 dieses Paragraphen ...“

§ 11. (4) sollte lauten:

„... so kann die FMA ... auf Antrag gestatten, ...“

§ 11. (5) Z 1 sollte lauten:

„1. dem E-Geld-Institut vorschreiben, dass seine Eigenmittel einem Betrag entsprechen müssen, ...“

§ 11. (5) Z 2 sollte lauten:

„2. dem E-Geld-Institut gestatten, dass seine Eigenmittel einem Betrag entsprechen, ...“

§ 11. (7) sollte lauten:

„... nach anderen Bundesgesetzen ...“

§ 12. (1) sollte lauten:

„...die ausreichenden Sicherungsmaßnahmen ...“

§ 13. sollte lauten:

„... die E-Geld-geschäftlichen und E-Geld-betrieblichen Risiken ...“

§ 14. (1) sollte lauten:

„... haben die §§ 43, 45 bis 59a, 64 und 65 Abs. 2 BWG anzuwenden. ...“ Dieser Vorschlag gilt auch für die gleichlautende Bestimmung im ZaDiG

§ 19. (2) sollte lauten:

„Entgelte für den Rücktausch dürfen nur verrechnet werden, wenn der E-Geld-Inhaber

1. vor Vertragsablauf vom E-Geld-Emittenten einen Rücktausch verlangt;
2. im Fall eines befristeten Vertrages den Vertrag vor Ablauf der Frist beendet; oder
3. den Rücktausch nach mehr als einem Jahr nach Vertragsablauf verlangt.“

§ 22. (3) sollte lauten:

„... an die Stelle des Verweises auf § 73 BWG ein Verweis auf § 7 dieses Bundesgesetzes und an die Stelle des Verweises auf § 44 BWG ein Verweis auf § 14 dieses Bundesgesetzes treten. An die Stelle des Verweises auf § 74 BWG tritt ein Verweis auf § 20 ZaDiG.“, da nicht der Paragraph an die Stelle des Verweises tritt sondern ein neuer Verweis.

§ 23. (3)

Entfall des Leerzeichens im Veröffentlichungsdatum „... ABI. Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 31, ...“

§ 25.

Löschung des Tabstopps vor „(2)“

§ 27. (2)

ergibt (ebenso wie die gleich lautende Bestimmung des § 65 Abs. 2 ZaDiG!) keinen korrekten deutschen Satz: „... wenn ein das geprüfte E-Geld-Institut betreffender Sachverhalt, von dem er bei seiner Prüfungstätigkeit Tatsachen feststellt, die

1. einen erheblichen Verstoß gegen die in § 22 Abs. 1 genannten Bestimmungen oder gegen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen oder Bescheide der FMA erkennen lässt; oder
2. die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des E-Geld-Instituts für gefährdet erkennen lassen; oder

3. eine wesentliche Verschärfung der Risikolage darstellen; oder
4. wesentliche Bilanzposten oder außerbilanzielle Positionen als nicht werthaltig festgestellt werden; oder
5. begründete Zweifel an der Richtigkeit der Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung des Vorstandes vorliegen.

§ 29. (1)

Einleitungssatz sollte lauten: „Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines E-Geld-Instituts ...“

§ 29. (1) Z 3

der Beistrich vor „oder“ sollte gelöscht werden

§ 29. (5) lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung nach den Abs. 1 bis 4 wird nur dann verwirklicht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“ Es stellt sich die Frage, warum dies nicht für alle Absätze von § 29 und auch für § 28 Abs. 1 bis 3 gelten soll, statt dort jedes mal den gleichen Halbsatz anzuführen. Analoges gilt für §§ 66 und 67 ZaDiG.

§ 29. (6) Z 2 bis 4 sollten lauten:

- „2. die Pflichten gemäß §§ 18 bis 20 verletzt oder
3. die unverzügliche schriftliche Anzeige von in den § 6 Abs. 3 oder § 7 genannten Sachverhalten an die FMA unterlässt oder
4. die unverzügliche schriftliche Anzeige gemäß § 21 Abs. 3 ZaDiG von in § 15 dieses Bundesgesetzes genannten Sachverhalten an die FMA unterlässt,“

§ 29. (6) Schlusssatz sollte lauten:

„... ist ... in Fällen nach Z 2 bis 4 mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro zu bestrafen.“

§ 29. (8)

Es ist nicht erkennbar, warum im Schlusssatz die Strafbestimmungen zu Z 2 vor jenen zu Z 1 geregelt werden. Dies sollte daher umgedreht werden.

§ 33. (3) sollte lauten:

„... Beaufsichtigung der E-Geld-Institute ...“, da es sich hier nur um E-Geld-Institute handeln kann (s.a. Anmerkung zu § 35).

§ 35. (1) sollte lauten:

„... dass ein in Österreich im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder mittels einer Zweigstelle gemäß § 9 tätiges E-Geld-Institut gegen die Verpflichtungen verstößt, ...“

§ 35. (2) sollte lauten:

„Stellt die FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates fest, dass ein mittels einer Zweigstelle gemäß § 9 tätiges E-Geld-Institut die österreichischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften betreffend die Zuständigkeit der FMA als Behörde des

Aufnahmemitgliedstaates gemäß § 22 Abs. 1 verletzt, so hat sie das betreffende E-Geld-Institut aufzufordern, ... Verletzt das E-Geld-Institut trotz der von der FMA getroffenen Maßnahmen weiter die in §§ 28 Abs. 1, 2 und 3 oder 29 Abs. 8 und 10 genannten österreichischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, ...“

§ 36. sollte, da er nur einen Absatz aufweist, lauten:

„E-Geld-Institute, die ... in ihrem Herkunftmitgliedstaat oder im Einklang mit dem E-Geldgesetz, BGBl. I Nr. 45/2002, in Österreich aufgenommen haben, dürfen diese Tätigkeiten in Österreich im Einklang mit dem E-Geldgesetz, BGBl. I Nr. 45/2002, ... Die E-Geld-Institute, die eine Konzession gemäß § 1 des E-Geldgesetzes, BGBl. I Nr. 45/2002, innehaben, ... Die FMA hat bis längstens 30. Oktober 2011 mittels Bescheid festzuhalten, ob ...“

§ 37. (2)

Die Leerzeichen im Veröffentlichungsdatum in Z 1, 5, 6 und 8 sollten entfallen.

Zu Artikel 3 (Bankwesengesetz)

In **Z 2 und 7** sollte jeweils am Beginn „/n“ eingefügt werden.

In **Z 10** sollte das Wort „jeweils“ entfallen, da der zu ergänzende Ausdruck nur einmal vorkommt.

In **Z 11** besteht eine Divergenz zwischen der Textgegenüberstellung und dem RIS: im RIS kommt „Zahlungsinstituten“ nur einmal vor, da in der Novellierungsanordnung des Art. 3 Z 11 BGBl. I Nr. 66/2009 das Wort „jeweils“ fehlte. Eine „jeweilige“ Einfügung ist gemäß der RIS-Version daher jetzt nicht möglich!

In **Z 17** sollte **§ 105 (7)** lauten:

„Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie 2005/60/EG verwiesen wird, so ist, ... die Richtlinie 2005/60/EG ... anzuwenden.“

Z 18 sollte lauten:

18. § 107 wird folgender Abs. 70 angefügt:

„(70) Die §§ 1 Abs. 2 Z 8, und Abs. 3, 4 Abs. 5 Z 1, 2 und 3, 5 Abs. 1 Z 13, 20b Abs. 1 Z 4, 23 Abs. 13 Z 3 und 4, 40a Abs. 2 Z 1, 69 Abs. 1, 105 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 30. April 2011 in Kraft; § 3 Abs. 1 Z 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Mai 2011 in Kraft; § 30 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; die §§ 1 Abs. 1 Z 20, 2 Z 58, 3 Abs. 6 und 9 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz treten mit Ablauf des 29. April 2011 außer Kraft; die §§ 30 Abs. 2a und 73 Abs. 7 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft.“

Zu Artikel 4 (Zahlungsdienstegesetz)

§ 2 (2) Z 2 sollte lauten:

„2. ... innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ... „

In Z 3, 4, 9, 16, 20, 21, 23 und 27 sollte jeweils am Beginn „In“ eingefügt werden.

In Z 27 sollten außerdem typographische Anführungszeichen vor „gemäß“ verwendet werden.

§ 76 (2)

Die Leerzeichen im Veröffentlichungsdatum in Z 1, 5, 6 und 9 sollten entfallen.

§ 79 (6) sollte lauten:

„Die §§ 1 Abs. 3 Z 3, 2 Abs. 2 Z 2, 3 Z 9 und 14, 5 Abs. 1 und 3, 6 Abs. 1 Z 1, 7 Abs. 2 Z 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 1 Z 12 und 13, 12 Abs. 3 und 6, 15 Abs. 1, 17 Abs. 1 Z 1 lit. b Schlussteil und Abs. 4, 19 Abs. 1, 23 Abs. 1, 25 Abs. 3, 33 Abs. 4, 64 Abs. 12, 66 Abs. 1, 67 Abs. 1, 74 Abs. 2 und 3 und 76 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 30. April 2011 in Kraft.“

Zu Artikel 6 (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz)

In Z 2 und 3 sollten die Verweise jeweils erst nach jenem auf § 67 Abs. 11 ZaDiG eingefügt werden, da sie sonst zwischen zwei ZaDiG-Verweisen stehen (s.a. unterschiedliche Textggü. zu §§ 22b und 22c); sie sollten daher lauten:

„... wird nach dem Verweis auf „§ 67 Abs. 11 ZaDiG,“ ein Verweis auf „§ 28 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010, § 29 Abs. 10 E-Geldgesetz 2010,“ eingefügt.“

In Z 4 sollte der Verweis auf § 29 Abs. 10 E-Geldgesetz 2010 entfallen, da § 22d FMABG (anders als §§ 22b und 22c FMABG) nur den unerlaubten Geschäftsbetrieb nicht jedoch die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung betrifft.

In Z 5 wird § 28 ein Abs. 19 angefügt. Ein Abs. 18 ist derzeit allerdings noch nicht vergeben.

Zu Artikel 8 (Konsumentenschutzgesetz)

§ 28a (1) sollte zur besseren Lesbarkeit lauten:

„Wer ... im Zusammenhang mit ... der Gewährleistung oder Garantie beim Kauf oder bei der Herstellung beweglicher körperlicher Sachen, im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft im elektronischen Geschäftsverkehr, im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Zahlungsdiensten oder der Ausgabe von E-Geld gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt ...“

In **Z 5** wird § 41a ein Abs. 24 angefügt. Ein Abs. 24 wurde allerdings schon durch den Entwurf zum KSchÄG 2010 (177/ME XXIV. GP) vergeben.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Artikel 2 (E-Geldgesetz)

Zu § 1 Abs. 1 sollte lauten:

„... die Eigenmittelanforderungen gemäß § 11 Abs. 3 Z 2 einzuhalten.“

Zu § 1 Abs. 2 Z 2 sollte lauten:

„... gelten als E-Geld-Institute im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn ...“

Zu § 3 sollte lauten:

„...auch Auflagen (beispielsweise im Sinne von § 4 Abs. 5) vorsehen. Die FMA hat ... im Rahmen ihrer laufenden Aufsicht zu prüfen, ob die organisatorischen Anforderungen und Eigenmittelanforderungen für die jeweiligen Tätigkeiten erfüllt werden. ...

Kreditinstitute sind ebenfalls zu Ausgabe von E-Geld berechtigt; sofern Kreditinstitute eine Konzession für das Einlagen- und Kreditgeschäft, das Girogeschäft oder das Kartengeschäft haben, sind sie auch ex lege (§ 1 Abs. 3 BWG) zur Ausgabe von E-Geld berechtigt. Ansonsten können sie eine entsprechende Erweiterung ihrer Konzession beantragen, wobei sich die Voraussetzungen nach dem BWG richten (siehe Erläuterungen zu § 1 Abs. 3 BWG).“

Zu § 3 Abs. 1 sollte lauten:

„... Die Konzessionsanforderungen ... richten sich nach dem BWG ...“

Zu § 3 Abs. 5 sollte lauten:

„... Von E-Geld-Instituten für die Ausgabe von E-Geld von Kunden entgegengenommene Gelder gelten nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 1 BWG. ...“

Zu § 6 sollte lauten:

„... für das E-Geld-Institut ...“

„... während der Agent (§ 3 Z 20 ZaDiG) durchaus ein eigenständiges Rechtssubjekt ist, ...“

Zu § 12 Abs. 2 sollte lauten:

„... mittels Zahlungskarte oder auf andere Weise an ein E-Geld-Institut zur Überweisung gebracht wird. Eine Sicherung eines solchen Betrages hat grundsätzlich erst dann zu erfolgen, wenn der Betrag dem E-Geld-Institut als Zahlungsempfänger entweder auf dessen Zahlungskonto oder auf andere Weise, falls das E-Geld-Institut über kein Zahlungskonto verfügt, zur Verfügung steht.“

Zu § 15 sollte lauten:

„... Verkauf von aufladbaren Karten ... Agenten, die Zahlungsdienste für das E-Geld-Institut erbringen ...“

Zu § 19 Abs. 4 sollte lauten:

„... in diesen Fällen ...“

Zu § 32 bis 35 sollte lauten:

„... Verweis auf das ZaDiG ...“

Zu Artikel 3 (Bankwesengesetz)

Die Überschrift sollte lauten: „**Zu § 3 Abs. 1 Z 9:**“

Zu Artikel 4 (Zahlungsdienstegesetz)

Zu § 17 Abs. 4 sollte lauten:

„... dass bestimmte Aktiva nicht mehr als sicher und mit niedrigem Risiko qualifiziert werden können. ...“

Zu Artikel 8 (Konsumentenschutzgesetz)

Zu § 28a Abs. 1:

Verwendung der Formatvorlage 83_ErlText

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Präsidentin des Nationalrates in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)